

Entscheidung Nr. 23/2025/2026 FBL

Spiel: Hamburger SV – SV Werder Bremen

Datum: 21.02.2026

19.03.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Dr. Marcus G. Tischler als Einzelrichter am 19.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 50,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Dr. Marcus G. Tischler
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

HSV Fußball AG & Co. KGaA

10.03.2026

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der Google Pixel Frauen-Bundesliga zwischen der HSV Fußball AG & Co. KGaA und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 21.02.2026 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 150,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG & Co KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 50,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG & Co KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG & Co KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht der Schiedsrichterin Karoline Wacker sowie die Stellungnahme der HSV Fußball AG & Co KGaA.

Ergänzende Begründung:

Zu Spielbeginn wurde durch einen Anhänger der HSV Fußball AG & Co KGaA ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-

Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich normalerweise bei Verfahren wegen Entzündens von pyrotechnischen Gegenständen an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Da die Frauen-Bundesligen dort nicht explizit aufgeführt sind, nimmt der DFB-Kontrollausschuss diesen vorliegend als Richtschnur und trägt der wirtschaftlichen Situation der Vereine der Google Pixel Frauen-Bundesliga dadurch Rechnung, dass er die im Leitfaden für die Junioren-Bundesligen hinterlegten Beträge als Anknüpfungspunkt nutzt. Der DFB-Kontrollausschuss zieht daher vorliegend für das Entzünden eines pyrotechnischen Gegenstandes eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro heran.

Zu Gunsten der HSV Fußball AG & Co. KGaA berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Klub die tatverdächtige Person ermitteln konnte. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte hält der Kontrollausschuss im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von **150,- Euro** für gerade noch vertretbar. Der Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 300,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 19.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –